

# **Erlass zur Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen sowie Kennzeichnung von Oldtimerfahrzeugen**

**Landesrecht Thüringen**

Vom 15. April 2009 (ThürStAnz S. 774)

## **I. Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen**

Die Größe und Ausgestaltung der Kennzeichen ergibt sich aus den §§ 8, 9, 10, 16, 17, 19, den Anlagen 1 bis 4 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) sowie aus den Richtlinien und DIN-Vorschriften über die vorschriftsmäßige Herstellung und Anbringung der Kennzeichen. Diese Regelungen dienen der Verkehrssicherheit, insbesondere der Verkehrsüberwachung, und sind deshalb bindend.

Das Kennzeichen ermöglicht es, die Identität des Fahrzeughalters zu ermitteln. Zu diesem Zweck muss es so angebracht und ausgeführt sein, dass es jederzeit, gegebenenfalls auch bei in Fahrt befindlichen Fahrzeugen, leicht lesbar ist. Die Voraussetzung wird für schnellere Fahrzeuge, also auch für Krafträder, grundsätzlich nur dann erfüllt, wenn diese mit einem vorschriftsmäßigen Kennzeichen auf Grundlage der FZV versehen werden.

Um eine einheitliche Verfahrensweise in Thüringen sicherzustellen, werden folgende Festlegungen getroffen:

### 1. Die Buchstabenkombinationen

*SA, HJ, SS, KZ, NS*

sind auf Grund einer allgemeinen Abneigung nicht zuzuteilen.

Bereits zugewiesene Kennzeichen behalten ihre Gültigkeit.

- ### 2. Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, ein verkleinertes Kennzeichen statt des vorschriftsmäßigen und möglichen Kennzeichens gemäß Anlage 4 anzubringen, sind abzulehnen, es sei denn, es macht sich bei Vorliegen außergewöhnlicher Schwierigkeiten eine Ausnahme nach Anlage 4 Nr. 4 FZV erforderlich. Darüber hinaus dürfen an Krafträdern, die vor dem 01.01.1965 erstmals in den Verkehr gekommen sind, und an Oldtimerfahrzeugen bei vorhandenen außergewöhnlichen Schwierigkeiten verkleinerte zweizeilige Kennzeichen nach Anlage 4 FZV zugewiesen werden.

Als außergewöhnliche Schwierigkeit ist nicht anzusehen:

- a) die Verstärkung der Befestigungsmittel,
- b) die Anbringung eines Kennzeichenhalters auf Distanzstücken u. Ä.,

- c) die Höher- oder Tiefersetzung des Schildes,
- d) die Höhersetzung oder sonstige Änderung der Beleuchtungseinrichtung oder
- e) die durch die größeren Schildermaße notwendige Verbesserung der Beleuchtung.

Außergewöhnliche Schwierigkeiten liegen dagegen z. B. vor, wenn:

- a) die Leuchte selbst ein fester Bestandteil des Kotflügels oder der Karosserie ist oder
- b) die Kapazität der Lichtmaschine nicht ausreicht, um das größere Kennzeichen vorschriftsmäßig zu beleuchten.

Die Zulassungsbehörde trifft die endgültige Entscheidung über die Zuteilung und Anbringung des Kennzeichens.

Bei Unklarheiten ist das Zulassungsverfahren erst nach Prüfung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen abzuschließen.

Werden Ausnahmen genehmigt, sind diese von der Zulassungsbehörde in der Zulassungsbescheinigung I unter Feld 22 einzutragen:

"Ausnahmegenehmigungen für Kennzeichen hi ... mm x mm am TT.MM.JJJJ von der Zulassungsbehörde XY genehmigt".

3. Den Aufwand hat der Antragsteller entsprechend §§ 1 bis 4 und der Nr. 255 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr zu tragen.

Da Fahrzeuge, die ein "kleineres" Kennzeichen benötigen, regelmäßig weitere Abweichungen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) aufweisen, haben die Zulassungsbehörden vor der Zuteilung einer Erkennungsnummer zu prüfen, ob gegebenenfalls für die Abweichungen die erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

4. Für das vordere Kennzeichen ist eine Ausnahmegenehmigung grundsätzlich nicht zu vertreten. Hier ist es stets möglich, ein ein- oder zweizeiliges Kennzeichen in normaler Größe, notfalls durch Unterlegen von Distanzstücken o. Ä., zu befestigen.
5. Ist durch eine Eintragung in die Zulassungsbescheinigung oder aus einem Gutachten ersichtlich, dass das Kennzeichen bauartbedingt klappbar angebracht werden muss, ist das Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde vorzuführen. Diese entscheidet über die Anbringung des Kennzeichens.

Die Eintragung in die Zulassungsbescheinigung hat entsprechend der Eintragung laut Nummer 2 zu erfolgen.

6. Ausnahmegenehmigungen für Klebekennzeichen sind nicht zu erteilen.
7. Nach § 10 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FZV hat die Zulassungsbehörde grundsätzlich bei der Abstempelung zu prüfen, ob das Kennzeichen, insbesondere seine Ausgestaltung, den geltenden Rechtsvorschriften entspricht. In jedem Einzelfall ist eine Vorführung des Fahrzeuges bei der Zulassungsbehörde notwendig, wenn auf dem Ausnahmeweg ein nicht dem § 10 FZV entsprechendes Kennzeichen abgestempelt werden soll.
8. Unvorschriftsmäßige Kennzeichen sind bei nächster Befassung mit dem Fahrzeug (Wiederzulassung, Ummeldung usw.) von Amts wegen durch vorschriftsmäßige zu ersetzen.
9. Kennzeichen nach Anlage V der StVZO in der vor dem 01.03.2007 geltenden Fassung dürfen nicht mehr abgestempelt werden.
10. Die Zulassungsbehörden dürfen nur solche reflektierende Kennzeichen abstempeln, die das DIN-Zeichen mit der Registriernummer des Kennzeichenherstellers und erforderlichenfalls Herstellers der Platinen trägt oder für die eine Bauartgenehmigung (z. B. selbstleuchtende Kennzeichen) vorliegt.
11. Gemäß § 14 Abs. 1 FZV kann sich der Halter das Kennzeichen zum Zweck der Wiederzulassung reservieren lassen. Die Reservierung des Kennzeichens soll den Zeitraum von 18 Monaten nicht überschreiten. Darüber hinaus kann der Halter die Reservierung von Kennzeichen für ein Nachfolgefahrzeug beantragen. Die Vorwegzuteilung dieser Kennzeichen sollte auf max. 3 Monate befristet werden.
12. Fahrzeuge der Thüringer Polizei werden mit alphanumerischen Kennzeichen, beginnend mit dem Unterscheidungszeichen "EF", gekennzeichnet. Die Erkennungsnummern umfassen die Kombinationen von TP 1000 bis 9999 und für Kraffträder PK 100 bis 300. Die Ausgestaltung und Anbringung richtet sich nach den geltenden Bestimmungen.
13. Wird der Behörde der Verlust oder Diebstahl eines Kennzeichens angezeigt, ist dem Fahrzeug ein neues Kennzeichen von Amts wegen ( § 8 Abs. 2 FZV ) zuzuteilen.

## **II. Kennzeichnung von Oldtimern**

### **1. Kennzeichnung von Oldtimern**

Von der Ausgestaltung, insbesondere von der Größe der Kennzeichen, darf bei Oldtimern abgewichen werden, wenn die Anpassungen am Fahrzeug dem Charakter eines kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes widersprechen. Ein diesbezüglicher nachvollziehbar begründeter Vermerk muss im Gutachten nach § 23 StVZO enthalten sein.

### **1.1 Oldtimer mit historischen Kennzeichen gemäß § 9 Abs. 1 FZV**

Für die Ausgestaltung und Anbringung historischer Kennzeichen gelten die verkehrsrechtlichen Bestimmungen sowie die Festlegungen nach Nummer I. dieses Erlasses.

### **1.2 Oldtimer mit roten Kennzeichen gemäß § 17 Abs. 1 FZV**

Nach § 17 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 3 FZV hat die Zulassungsbehörde bei nachgewiesenem Bedürfnis rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheine zur einmaligen Verwendung zuzuteilen.

Für die Zuteilung eines roten Kennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung (rotes Dauerkennzeichen) hat der Halter eines Oldtimers nur Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung durch die Zulassungsbehörde.

Es ist darauf zu achten, dass durch die großzügige Regelung nicht die Bestimmungen von § 3 Abs. 1 FZV unterlaufen werden.

1.2.1 Voraussetzungen für die Zuteilung sind:

- a) schriftlicher Antrag mit Begründung bei der zuständigen Zulassungsbehörde,
- b) Identitätsnachweis,
- c) Eigentumsnachweis bzw. Verfügungsberechtigung,
- d) Gutachten nach § 23 StVZO (bei erstmaliger Beantragung ab dem 01.03.2007),
- e) Versicherungsbestätigung nach § 23 Abs. 1 FZV ,
- f) ein polizeiliches Führungszeugnis des Antragstellers (nicht älter als drei Monate),
- g) die aktuelle Auskunft über den Antragsteller aus dem Verkehrszentralregister und
- h) eine Auflistung der betreffenden Fahrzeuge.

#### *1.2.2 Zuteilung der Kennzeichen*

Für ein Kennzeichen wird ein Fahrzeugscheinheft zugeteilt.

Ein Kennzeichen kann für verschiedene Fahrzeuge zugeteilt werden. Es wird nur ein Kennzeichenpaar, bei Krafträdern nur ein Kennzeichen gesiegelt. Ist der Antragsteller im Besitz von zwei Fahrzeugklassen, kann die Bestätigung beider Kennzeichenarten erfolgen.

Beantragt der Halter, dass er zur gleichen Zeit mehrere Fahrzeuge bewegen möchte, können mehrere Fahrzeugscheinhefte mit je einem Kennzeichen zugeteilt werden.

Für historische Gespanne (Kraftfahrzeuge in Kombination mit einem Anhänger) darf ein Nachfolgekennzeichen zugeteilt werden. Voraussetzung ist auch hier das Gutachten zur Einstufung des Gespannes als Oldtimer und die Deckungszusage des Haftpflichtversicherers.

### 1.2.3 *Verfahrensweise*

Die besonderen Fahrzeugscheine sind als Fahrzeugscheinhefte auszustellen.

Die Zulassungsbehörde füllt die Fahrzeugscheinhefte vollständig aus. Ist keine Fahrgestellnummer vorhanden, ist die Motornummer einzutragen. Reicht ein Heft für den Fuhrpark nicht aus, kann für das zugeteilte Kennzeichen ein weiteres Heft ausgegeben werden.

Verbleibende Fahrzeugscheine sind ungültig zu stempeln.

Bei der Erweiterung des Fuhrparks ist das betreffende Fahrzeugscheinheft einzuziehen und ein neues auszustellen. Ändert sich der Fahrzeugbestand hingegen auf Grund der Aussonderung eines Fahrzeuges, ist es ausreichend, die betreffende Eintragung im Fahrzeugscheinheft ungültig zu machen.

Die Zuteilung ist zu bescheiden und mit einer Fahrtenbuchaufgabe zu verbinden. Dieses hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Fahrzeugführer,
- b) Kennzeichen,
- c) benutztes Fahrzeug (FIN, Mot.-Nr.),
- d) Datum, Beginn und Ende der Fahrt,
- e) Zweck der Fahrt (z. B. Probefahrt, Werkstatt, Veranstaltung) und
- f) organisierte Veranstaltungen sind vom Veranstalter zu bestätigen.

Die Zuteilung kann befristet oder widerruflich erfolgen. Unter anderem soll der Bescheid folgende Punkte beinhalten:

- a) Empfehlungen des Sachverständigen oder Prüfers über etwaige Abweichungen oder Ausnahmen des Fahrzeuges von den geltenden Vorschriften sowie daraus resultierende Bedingungen,
- b) Ausnahmegenehmigungen zur Größe, Ausgestaltung oder Anbringung des Kennzeichens und
- c) die Auflage, das Fahrtenbuch 1 Jahr aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

Für historische Gespanne ist auf dem Fahrzeugschein des Anhängers folgender Vermerk aufzunehmen: "Darf mit Zugfahrzeug ... XY ... betrieben werden". Außerdem ist ein entsprechender Hinweis im Zuteilungsbescheid aufzunehmen. Die Verwendung zur Güterbeförderung ist grundsätzlich zu untersagen.

#### 1.2.4 *Ausnahmen*

Zur Vermeidung unnötiger Härten kommen Ausnahmen zum Mindestalter von Oldtimern dann in Betracht, wenn dem Fahrzeughalter für sein Fahrzeug bereits vor dem 01.03.2007 ein rotes Kennzeichen nach der 49. Ausnahmeverordnung zur StVZO zugeteilt worden ist. Ersucht ein Halter wegen Fristablauf oder Verlegung des Wohnortes in einen anderen Zulassungsbezirk (ohne Halterwechsel) um die erneute Zuteilung roter Kennzeichen, sollten die Zulassungsbehörden gleichzeitig die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 FZV anregen.

Mit Übersendung der Antragsunterlagen teilen die Zulassungsbehörden dem Thüringer Landesverwaltungsamt zur Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung mit, ob im Übrigen die Voraussetzungen nach § 17 FZV vorliegen.

Darüber hinausgehende Anträge zum Mindestalter sind zu versagen.

Blaues Blinklicht an Oldtimern (z. B. historische Feuerwehrfahrzeuge) kann nur gestattet werden, wenn die Inbetriebnahme der Fahrzeuge mit roten Kennzeichen nach § 17 FZV beabsichtigt ist.

### **III. Sonstiges**

Von diesem Erlass unberührt bleiben Erlaubnis- und Genehmigungspflichten, soweit sie sich aus anderen Vorschriften ergeben.

### **IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am 01.01.2009 in Kraft und am 31.12.2013 außer Kraft.